

**1. Änderungssatzung
zur Satzung des Marktes Kinding über die Gebühren für den Besuch einer
Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe)**

Der Markt Kinding erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Marktes Kinding über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe):

§ 1

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Zusätzlich zur Gebühr wird ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € und ein Frühstücksgeld in Höhe von 2,50 € erhoben.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 angerechnet. Der Zuschuss beträgt 100,00 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01. September 2021 in Kraft.

Kinding, den 15.09.2021

Markt Kinding



Bohm
Erste Bürgermeisterin

